

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1530 A] einer Änderung der Mutterschafts-Richtlinien

Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 1996 beschlossen, die Anlage 1 der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der Fassung vom 10. Dezember 1985 (BANz. Nr. 60 a vom 27. März 1986), Anlage 1 in der Fassung vom 22. November 1994 (BANz. 1995 S. 195), zuletzt geändert am 8. Mai 1995 (BANz., S. 7386), wie folgt zu ändern:

Anlage 1

(zu Abschnitt A Nr. 5 und 6 und Abschnitt B Nr. 4 der Mutterschafts-Richtlinien)

Ultraschalluntersuchungen in der Schwangerschaft (Sonographie)

In der Anlage 1 c werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Den Nummern 1 bis 9 wird eine Nummer I*) vorangestellt, die folgende Fußnote erhält:

„*) Für die Durchführung der unter der Nummer I angeführten Ultraschalluntersuchungen ist die Erfüllung der Anforderungen gemäß Abschnitt 11.1 der Ultraschall-Vereinbarung Voraussetzung, für die unter der Nummer II angeführten Ultraschalluntersuchungen sind die Anforderungen nach Abschnitt 11.2 der Ultraschall-Vereinbarung zu erfüllen.“

2. Die bisherige Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Nachkontrolle intrauteriner Eingriffe“